



Meldung von Wachpersonal zur Durchführung von Bewachungsaufgaben (§ 9 Abs. 2 Bewachungsverordnung -BewachV-)

(Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen)

1. Antragsteller:

Firmenname/Gewerbetreibende(r):		
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort):		
Telefonnr.:	Fax-Nr.:	E-Mail:

2. Angaben zur Wachperson:

2.1. Persönliche Angaben:		
Name:	Geburtsname (wenn vom Namen abweichend)	
Vorname(n):	Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	
Anschrift der aktuellen Hauptwohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort):		
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit: <input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/>
Hinweis: Bitte eine Kopie des Personalausweises (Vor- und Rückseite), Reisepasses (ggf. mit Meldebescheinigung) beifügen		
Aufenthalt in den letzten fünf Jahren:		<input type="checkbox"/> wie oben angegeben <input type="checkbox"/> wie nachstehend aufgeführt
von	bis	Aufenthaltort (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort):
2.2. Angaben zur fachlichen Qualifikation:		
<input type="checkbox"/> Sachkundenachweis IHK (für die unter Nr. 3.1. a) bis e) genannten Tätigkeiten erforderlich)		
<input type="checkbox"/> Unterrichtsnachweis IHK (für die unter Nrn. 3.2. und 3.3 genannten Tätigkeiten erforderlich)		
<input type="checkbox"/> Anderer Nachweis (§§ 5, 17 BewachV)		
Hinweis: Der benannte Qualifikationsnachweis ist der Meldung im Original oder als beglaubigte Kopie (neuesten Datums) beizufügen.		
2.3. Anhängige Strafverfahren:		
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Staatsanwaltschaft(en):	Aktenzeichen:
Ich versichere die Richtigkeit und Aktualität meiner Angaben und erkläre mich mit der Zuverlässigkeitsprüfung gem. § 34a Abs. 1a GewO einverstanden.		
Ort, Datum	Unterschrift der künftigen Wachperson	

3. Angaben zur beabsichtigten Bewachungstätigkeit:

3.1.	<input type="checkbox"/> umfassende Bewachungstätigkeit einschließlich folgender Tätigkeiten
	a) <input type="checkbox"/> Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr, b) <input type="checkbox"/> Schutz vor Ladendieben, c) <input type="checkbox"/> Bewachungen im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken, d) <input type="checkbox"/> Bewachungen von Aufnahmeeinrichtungen von Gemeinschaftsunterkünften oder anderen Immobilien und Einrichtungen, die der auch vorübergehenden amtlichen Unterbringung von Asylsuchenden oder Flüchtlingen dienen, in leitender Funktion , e) <input type="checkbox"/> Bewachungen von zugangsgeschützten Großveranstaltungen in leitender Funktion .
3.2.	<input type="checkbox"/> sonstige allgemeine Bewachungstätigkeiten (bitte kurze Beschreibung)
3.3.	<input type="checkbox"/> Schutzaufgaben im befriedeten Besitztum bei Objekten, von denen im Fall eines kriminellen Eingriffs eine besondere Gefahr für die Allgemeinheit ausgehen kann, beauftragt (z.B. Atomkraftwerke, Wasserversorgungsbetriebe, Lebensmittelversorgungsbetrieben etc.) <input type="checkbox"/> Bewachung in Asylheimen, Flüchtlingsunterkünften in nicht leitender Funktion <input type="checkbox"/> oder zugangsgeschützten Großveranstaltungen in nicht leitender Funktion
<p>Hinweise:</p> <p>Hinweis nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist das Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, poststelle@lra-ei.bayern.de, Tel. 08421/70-0. Die Daten werden im Rahmen des Aufgabenvollzugs im Bereich der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung erhoben. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist die Gewerbeordnung in der Zuständigkeit des Landratsamtes Eichstätt als Kreisverwaltungsbehörde, Art. 4 Abs. 1 BayDSG. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können sie im Internet unter https://www.landkreis-eichstaett.de/meta/datenschutz/ abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter oder von unserem behördlichen Datenschutzbeauftragten, den Sie unter datenschutz@lra-ei.bayern.de, Tel. 08421/70-0 erreichen können.</p> <p>Für die Bescheinigung über die Zulässigkeit der Beschäftigung wird eine Gebühr in Höhe von 35,00 € je Wachperson erhoben (Art. 1, 2, 6 Abs. 1 Satz 2 Kostengesetz (KG) i.V.m. Tarif-Nr. 1.I.2 Kostenverzeichnis (KVz).</p> <p>Ordnungswidrig handelt, wer entgegen den gesetzlichen Vorgaben eine Person mit der Bewachung beschäftigt oder wer eine Meldung gem. § 9 Abs. 2 BewachV nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht.</p> <p>Wiederholte Verstöße gegen die Vorschriften der GewO und/oder die BewachV können als Indiz der Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden gewertet werden und zur Einleitung eines Verfahrens zum Widerruf der Bewachungserlaubnis führen.</p>	
<p>Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird bestätigt. Es ist bekannt, dass Änderungen zur angegebenen Tätigkeit vor einer neuen Aufgabenübertragung der zuständigen Behörde zu melden sind (§ 9 Abs. 2 Satz 1 BewachV).</p>	
Ort, Datum	Unterschrift Bewachungsunternehmer(in), Stempel